



# Ehrenamtsstärkungsgesetz 2013<sup>1</sup>

## Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit verschärft, § 53 Nr. 2 S. 5 f. AO

- Nur tatsächlich erhaltene Unterhaltsleistungen sind zu berücksichtigen
- Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit ist bei Sozialleistungsempfängern zu vermuten
- Körperschaft muss dem Finanzamt Kopien der Sozialleistungsbescheide vorlegen können 
- Bescheid über Nachweisverzicht nur auf Antrag  
Rahmenbedingungen müssen Unterstützung Hilfsbedürftiger nahe legen
  - ➔ Antragsverfahren in vielen Fällen erforderlich
  - Risikobehaftete Nachweispflichten
  - Im Falle der Nichtbeachtung droht
  - Aberkennung der Gemeinnützigkeit 

## Fristverlängerung für Mittelverwendung, § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO

Verlängerung der Mittelverwendungsfrist für zeitnah zu verwendende Mittel bis zum Ablauf des übernächsten Geschäftsjahres nach dem Mittelzufluss

- ➔ Auseinandersetzungen zur Rücklagenbildung werden entschärft

## Zuwendung zur Vermögensausstattung erlaubt, § 58 Nr. 3 AO

Alle Gewinne und zusätzlich bis zu 15 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel dürfen einer anderen steuerbegünstigten oder öffentlichrechtlichen Organisation zur Vermögensausstattung für die gleichen Zielsetzungen zugewendet werden

- ➔ Risiken aus dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung entschärft

## Feststellungsbescheid zu Gemeinnützigkeit der Satzung, § 60a AO

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit wird auf Antrag oder im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung festgestellt

- ➔ Verwaltungsaufwand, erhöht aber die Rechtssicherheit

---

<sup>1</sup>ursprünglich Entwurf des Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts

## **Wiederbeschaffungs- statt AfA-Rücklage, § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO**

Die Abschreibungsrücklage darf nur im Falle der beabsichtigten Wiederbeschaffung gebildet werden

→ Nachweis zur beabsichtigten Wiederbeschaffung erforderlich

## **Bildung der freien Rücklage nachholbar, § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO**

Eine unterbliebene Ausschöpfung der Zuführung zeitnah zu verwendender Mittel zur freien Rücklage kann zwei Jahre nachgeholt werden

→ Bildung der freien Rücklage erleichtert

## **Keine Anhebung der Nichtzweckbetriebsgrenze (§ 67a Abs. 1 AO)**

Nur bei Sportvereinen wurde die Zweckbetriebsgrenze von 35.000 € auf 45.000 € angehoben

## **Verantwortlichkeit für Spendenbescheinigungen, § 63 Abs. 3 AO**

Erstmalig wird die Verantwortlichkeit der gemeinnützigen Organisationen für das ordnungsmäßige Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen gesetzlich verankert

→ Nachlässige Verwaltung gefährdet Gemeinnützigkeit

## **Anhebung der Übungsleiterpauschale, § 3 Nr. 26 EStG**

2.100 € > 2.400 €

## **Anhebung der Ehrenamtpauschale, § 3 Nr. 26a EStG**

500 € > 720 €

## **Erhöhter Spendenbetrag nur für Vermögensstock, § 10b EStG**

Nur auf Spenden in das nicht verbrauchbare Vermögen einer Stiftung (Vermögensstock) ist der erhöhte Spendenabzugsbetrag von 1 Mio. € anwendbar

## **Erhöhter Spendenbetrag für Ehegatten verdoppelt, § 10b EStG**

Gemeinsam veranlagte Ehegatten erhalten den Abzugsbetrag von 1 Mio. € bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung ab 2013 zweimal.

## **Garantiehafung bei Spendenfehlverwendung entfällt, § 10b EStG**

Die persönliche Steuerhaftung für fehlverwendete Spenden wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit reduziert.

## **Zuwendungsbestätigung einschließlich Umsatzsteuer, § 10b EStG**

Bei Spenden aus dem Betriebsvermögen ist nunmehr auch gesetzlich geregelt, dass die Umsatzsteuer auf die Entnahme zur Spende gehört

## **Jegliches Entgelt für Vorstandstätigkeit bedarf einer Regelung, § 27 Abs. 3 BGB**

Im Vereins- und Stiftungsrecht darf jegliche Vorstandsvergütung ab dem Jahr 2015 nur noch aufgrund einer ausdrücklichen satzungsmäßigen Grundlage erfolgen

## **Haftungsbegrenzung für Organmitglieder, § 31a BGB**

Bei Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale ist die Haftung gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf dem Organmitglied nachweisbar vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung begrenzt.

## **Haftungsbegrenzung für Vereinsmitglieder, § 31b BGB**

Die Haftungsbegrenzung für Organmitglieder gilt gleichermaßen auch für Vereinsmitglieder

## **Verbrauchsstiftung definiert, § 80 Abs. 2 S. 2 BGB**

Wenn der Erhalt des Stiftungsvermögens für einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren bestimmt ist, handelt es sich nicht um eine Verbrauchsstiftung

## **Firmierung als gGmbH gesetzlich geregelt, § 4 GmbHG**

Als gemeinnützig anerkannte GmbH darf als „gGmbH“ firmieren